



Universität Hamburg

Nr. 22 vom 11. August 2009

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Hg.: Die amtierende stellvertretende Präsidentin der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften**

**Vom 22. Oktober 2008 und 6. Mai 2009**

Das Präsidium der Universität hat am 25. Juni 2009 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 22. Oktober 2008 und 6. Mai 2009 beschlossene Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 29. Juni 2005, zuletzt geändert am 3. September 2007, genehmigt.

## § 1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter A. Studiengänge mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss wird eingefügt:

### **„Bachelorstudiengang Systematische Musikwissenschaft**

Übersteigen die Bewerbungen die Anzahl der für den Bachelorstudiengang Systematische Musikwissenschaft für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

1. Aus den Bewerbungen werden doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber wie zur Verfügung stehende Studienplätze ausgewählt. Im Rahmen dieser Vorauswahl wird eine Rangfolge nach den folgenden Parametern ermittelt:

- Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung geht mit 60 % Gewichtung in die Bestimmung des Rangplatzes ein.
- Die Durchschnittsnote aus den Fächern (a) Mathematik, (b) Physik oder einer anderen Naturwissenschaft, (c) Englisch sowie (d) Musik. Dabei wird die Durchschnittsnote in Grundkursen mit dem Faktor 1 und die Durchschnittsnote in Leistungskursen mit dem Faktor 2 gewichtet. Diese insoweit gesondert gebildete Durchschnittsnote geht mit 40 % Gewichtung in die Rangplatzbestimmung ein. Bei gleichem Rangplatz mehrerer Bewerberinnen und Bewerber kann eine weitere Abstufung unter Berücksichtigung zusätzlicher Qualifikationen (z.B. erfolgreicher Besuch von Leistungskursen, die inhaltlich mit dem Fach direkt oder mittelbar zusammenhängen) durchgeführt werden.

2. Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden in einem Protokoll festgehalten.“

2. Unter B. Konsekutive Master- bzw. Magisterstudiengänge wird hinter der Regelung 17. wie folgt ergänzt:

### **„18. Masterstudiengang Medienwissenschaft**

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Medienwissenschaft für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Aus den Bewerbungen werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses maximal doppelt so viele Bewerbe-

veröffentlicht am 11. August 2009

rinnen und Bewerber wie zur Verfügung stehende Studienplätze ausgewählt. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung; ist auch diese gleich, entscheidet die Auswahlkommission auf der Grundlage einer vergleichenden Beurteilung eines mit den Bewerbungsunterlagen einzureichenden „Letter of Intent“, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Motivation für die Aufnahme eines Studiums der Medienwissenschaft an der Universität Hamburg darstellt. Der „Letter of Intent“ hat einen Umfang von einer DIN A4-Seite. Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden in einem Protokoll festgehalten.“

## § 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 25. Juni 2009  
**Universität Hamburg**

